

8. Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Friesenheim vom 7.4.1997

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 19. Mai 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 7.4.1997 beschlossen:

I. Abschnitt

Der § 1 und § 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 7.4.1997, zuletzt geändert am 25.11.2024, wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Gemeinde Friesenheim mit Ausnahme des Verbandsgebietes des Zweckverbandes Industrie und Gewerbepark Raum Lahr.

(2) Die Gemeinde Friesenheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(3) Die Gemeinde Friesenheim kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 41 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

ab dem 01.01.2025	2,30 €
-------------------	--------

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

ab dem 01.01.2025	0,32 €
-------------------	--------

vom 01.01.2026 bis 31.12.2027	0,34 €
-------------------------------	--------

II. Abschnitt

§ 51 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Friesenheim, den 19. Mai 2025

Erik Weide
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.